EU-Informationen aus Brüssel

vom 19. Dez. 2022

Inhaltsverzeichnis

Parlamentarischer Abend in Brüssel 3

Berufsrecht 5

Einigungen im Rat zum Anti-Geldwäschepaket 5

EuGH-Urteil stärkt Berufsgeheimnis im Rahmen von DAC 6 6

Steuerrecht 8

Einigung zu Säule 2 erreicht 8

EP-Bericht zu „Lehren aus den Pandora Papers“ 8

BEFIT – die Reform der Unternehmensbesteuerung 9

EU-Mehrwertsteuerreform veröffentlicht 10

DAC 8 – Ausweitung der Amtshilferichtlinie 12

ETAF-Konferenz zur „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ 13

Parlamentarischer Abend in Brüssel

Am 14. November 2022 luden die BStBK und der DStV gemeinsam als German Tax Advisers zu einem Parlamentarischen Abend in unmittelbarer Nähe des Europäischen Parlaments ein.

Der deutsche Berufsstand ist auf europäischer Ebene mit vielen Legislativvorhaben konfrontiert, die weitreichende Folgen haben und sich auf die tägliche Arbeit der Steuerberater auswirken können, wenn sie zwei Jahre später in nationales Recht umgesetzt werden.

Höchste Priorität hat ein neues Legislativprojekt der EU-Kommission zum Vorgehen gegen „Vermittler, die aggressive Steuerplanung ermöglichen“ (SAFE), durch das neue Sorgfaltspflichten für Steuerberater, eine Registrierungspflicht, ein Code of Conduct oder weitere Anzeigepflichten für Unternehmen drohen. Dieses Projekt befindet sich derzeit noch in der Vorbereitung, so dass es nach Möglichkeit abgewendet werden kann. BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab erklärte in einem regen Austausch mit den Europaabgeordneten, dass für den deutschen Berufsstand als Organe der Steuerrechtspflege kein Regelungsbedarf für ein solches Vorhaben besteht, weil die Berufsangehörigen bereits einem strengen, sanktionsbewehrten Berufsrecht mit sehr hohen Zugangsqualifikationen unterliegen. Das heterogene Berufsbild in Europa bedarf einer differenzierten Betrachtung. Mitgliedsstaaten, die bereits einen starken Rechtsrahmen haben, der den steuerberatenden Beruf reglementiert, sollten dringend aus dem Regelungsbereich einer solchen Richtlinie ausgenommen werden.

Ein weiteres Gesprächsthema war das aktuelle Anti-Geldwäsche-Paket der Kommission, bei dem die Verhandlungen noch weitergehen. Hier konnte die BStBK dieses Jahr einen Erfolg verbuchen: Die für die neue Geldwäschebehörde vorgesehenen Durchgriffsrechte auf die beruflichen Selbstverwaltungseinrichtungen konnten abgewendet werden.

Im Gespräch mit den Europaabgeordneten warnten die Delegierten der BStBK und des DStV vor einer Aufweichung des Berufsgeheimnisschutzes im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Für eine Vertrauensbeziehung zwischen einer Steuerberaterin und ihren Mandanten ist der Schutz von Berufsgeheimnisträgern unerlässlich.

BStBK-Präsident Prof. Schwab im Gespräch mit MdEP Dr. Andreas Schwab und DStV-Präsident Torsten Lüth

Prof. Schwab mit MdEP René Repasi

Berufsrecht

Einigungen im Rat zum Anti-Geldwäschepaket

Am 7. Dezember 2022 veröffentlichte der Rat seine Verhandlungsmandate zu den Vorschlägen der Kommission für eine neue Geldwäsche-Verordnung sowie zur 6. Geldwäsche-Richtlinie. Beide Legislativvorschläge stammen aus dem Geldwäsche-Paket von Juli 2021. Zur Errichtung einer neuen europäischen Geldwäschebehörde (AMLA) hatte sich der Rat bereits Ende Juni positioniert (die BStBK berichtete im August 2022). Die nun veröffentlichten Kompromisstexte sind differenzierter zu betrachten.

Dringender Nachbesserungsbedarf herrscht bei Art. 38 des Verhandlungsmandats zur 6. Geldwäscherichtlinie, wonach grundsätzlich eine nationale Aufsichtsbehörde errichtet werden soll, die umfassende Aufsichtsbefugnisse (u.a. auch Weisungsrechte) über die Steuerberaterkammern erhalten soll. *Dies liefe auf eine Fachaufsicht hinaus.* Hier müssen die Selbstverwaltungseinrichtungen der Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege in der in Deutschland einzigartigen Ausgestaltung zwingend in den Ausnahmetatbestand des § 38 Nr. 3a einbezogen werden. Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtsaufsicht ist nicht hinnehmbar. Die BStBK hatte bereits im November 2021 scharf kritisiert, dass durch die von der Kommission vorgeschlagenen Befugnisse der Aufsichtsbehörde dieser Grundsatz durchbrochen werde.

Im Hinblick auf den Kompromisstext zur neuen Geldwäscheverordnung ist festzustellen, dass zwar stellenweise die von den Verpflichteten einzuholenden Mandanteninformationen etwas beschränkt werden, im Allgemeinen jedoch eine Ausweitung der Sorgfaltspflichten droht.

Das Europäische Parlament, das zusammen mit dem Rat in diesem Fall Co-Gesetzgeber ist, konnte sich bisher nicht auf Verhandlungsmandate zu den noch ausstehenden drei Legislativvorschlägen einigen. Verschiedene Abgeordnete hatten übereinstimmend berichtet, dass eine Flut an Änderungsvorschlägen zu den einzelnen Dossiers den Prozess nur langsam voranbrächte.

Zudem stellte der EuGH am 22. November 2022 in den verbundenen Fällen C-37/20 – Luxembourg Business Registers und C-601/20 – Sovim fest, dass die in der aktuellen 5. Geldwäscherichtlinie

enthaltene Vorschrift zur Öffentlichkeit der Register der wirtschaftlichen Eigentümer rechtswidrig ist. Der Zugang aller Mitglieder der Öffentlichkeit zum Register stelle einen Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten gemäß Art. 7 bzw. 8 der EU-Grundrechte-Charta dar, der außer Verhältnis zum Ziel der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehe. Aufgrund dieser Entscheidung schränkten bereits einige EU-Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, den öffentlichen Zugriff auf die Register ein.

In einer Pressemitteilung vom 6. Dezember 2022 zeigten sich die parlamentarischen Berichterstatter der kommenden 6. Geldwäsche-Richtlinie (MdEP Paul Tang, S&D und MdEP Luděk Niedermayer, EVP) von dem Urteil überrascht. Sie teilten mit, gemeinsam mit der Kommission und dem Rat den Richtlinientext dahingehend präzisieren zu wollen, dass er im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs steht und weiterhin denjenigen Zugang gewährt, die zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Aufnahme der Trilogverhandlungen zu den drei Legislativvorschlägen bis März/April 2023 verzögern wird.

EuGH-Urteil stärkt Berufsgeheimnis im Rahmen von DAC 6

Der EuGH hat mit Urteil vom 8. Dezember 2022 (RS C-694/20) im Hinblick auf die Umsetzung der DAC 6 – Richtline (2011/16/EU) entschieden, dass die Unterrichtungspflicht eines *anderen Intermediärs* das durch Art. 7 der EU-Grundrechtecharta geschützte Recht auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandanten verletzt.
Der Entscheidung liegt ein belgischer Sachverhalt zugrunde, den der belgische Verfassungsgerichtshof dem EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens vorgelegt hat. Zwei Anwaltsverbände hatten sich gegen ein Dekret zur Umsetzung der Richtlinie in der flämischen Region gewehrt, welches die Verpflichtung eines Intermediärs statuierte, andere Intermediäre – falls sie existieren – über deren Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden zu unterrichten.
Die Richtlinie 2011/16/EU in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2018/822 geänderten Fassung sieht vor, dass alle „Intermediäre“, die an „potentiell aggressiven, grenzüberschreitenden Steuerplanungen“ beteiligt sind, den zuständigen Steuerbehörden diese Steuergestaltungen melden müssen. Weiter ist vorgesehen, dass Mitgliedstaaten Intermediäre von dieser Pflicht befreien können, wenn sie gegen eine nach nationalem Recht vorgesehene Verschwiegenheitspflicht verstoßen würden. Für

diesen Fall sieht die Richtlinie in Art. 8ab (5) Satz 2 vor, dass bestehende andere Intermediäre oder, falls es keine solchen gibt, die relevanten Steuerpflichtigen über deren Meldepflichten unterrichtet werden müssen.
Die flämische Regierung hat diese Vorgabe dementsprechend als Unterrichtungs*pflicht* umgesetzt. Der EuGH gibt den Anwaltsverbänden recht und weist darauf hin, dass eine solche Unterrichtungspflicht unweigerlich zur Folge hat, dass die anderen Beteiligten von der Identität des ursprünglich mandatierten Intermediärs Kenntnis erlangen. Das Berufsgeheimnis umfasse auch die Rechtsberatung, und zwar nicht nur bezüglich der Inhalte, sondern auch bereits hinsichtlich der Mandatierung eines Rechtsanwalts als solcher. Mandanten müssten – von Ausnahmefällen abgesehen – darauf vertrauen dürfen, dass ihr Anwalt ohne ihre Zustimmung niemandem offenlegen werde, dass sie ihn konsultierten. Bereits die Folge, dass die anderen Beteiligten von der Identität des Rechtsanwaltes Kenntnis erlangten, stelle eine Verletzung der besonders geschützten Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant dar. Schließlich sei dieser Eingriff auch nicht gerechtfertigt, weil die Information der Steuerverwaltung durch die Meldepflicht der anderen, nicht unter die Verschwiegenheitspflicht fallenden Beteiligten und gegebenenfalls des relevanten Steuerpflichtigen grundsätzlich gewährleistet werde.

Auswirkungen auf Deutschland

Auf Deutschland hat das Urteil keinen direkten Einfluss, weil der deutsche Gesetzgeber die Richtlinienvorschrift nicht als Unterrichtungspflicht umgesetzt hat.

Die BStBK hatte im Umsetzungsprozess auf eine Kollision zwischen Offenlegungspflicht und Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung hingewiesen und gefordert, dass Intermediäre nicht zur Meldung verpflichtet sein sollten, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben.

Das Urteil hat in jedem Fall **Signalwirkung**, weil es das Berufsgeheimnis insgesamt stärkt. Ob auch der deutsche § 138f AO angepasst werden muss, wird zu prüfen sein.

Steuerrecht

Einigung zu Säule 2 erreicht

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 12. Dezember 2022 die für die Implementierung der Mindestbesteuerung nötige Einstimmigkeit erreicht. Die Botschafter der Mitgliedsstaaten haben nach zähen Verhandlungen beschlossen, dem Rat zu empfehlen, die Richtlinie zu Säule 2 formal anzunehmen und damit die OECD-Reform der internationalen Besteuerung auf EU-Ebene umzusetzen. Unternehmen mit mindestens 750 Mio. Euro Umsatz im Jahr sollen nach den Bestimmungen der Richtlinie unabhängig von ihrem Sitz mindestens 15 % Steuern zahlen. Am 15. Dezember 2022 haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten im Europäischen Rat die Entscheidung finalisiert und damit den Weg freigemacht für die Implementierung der Regeln in der EU. Mitgliedsstaaten haben bis Ende 2023 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht zu übertragen.

Nachdem die Mitgliedsstaaten den Plänen Ungarns für die Verwendung von EU-Hilfsgeldern in Höhe von ca. 5,8 Mrd. Euro zustimmten, hob die Regierung von Victor Orbán ihre Blockade auf. Hintergrund war die Sorge, dass EU-Hilfen in Budapest wegen unzureichender Maßnahmen gegen Korruption nicht ordnungsgemäß verwendet werden. Die Gelder sollen allerdings erst dann ausgezahlt werden, wenn Ungarn 27 Voraussetzungen erfüllt.

EP-Bericht zu „Lehren aus den Pandora Papers“

Der dänische Europaabgeordnete Niels Fuglsang (S&D) hat im Oktober 2022 im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments einen Initiativbericht zu „Lehren aus den Pandora Papers und anderen Enthüllungen" veröffentlicht. Der Berichtsentwurf befasst sich mit der Rolle von Intermediären bei der Erleichterung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, dem schädlichen Wettbewerb bei der Einkommens- und Vermögensbesteuerung sowie mit der Verwendung von Briefkastenfirmen für missbräuchliche Zwecke.

Die BStBK hat sich gemeinsam mit dem DStV unter dem Dach der German Tax Advisers mit Änderungsanträgen in den Entscheidungsfindungsprozess eingebracht. Sie fordert unter anderem, die kleine Gruppe von Berater*innen, die aggressive Steuerplanung ermöglichen, richtig zu identifizieren, anstatt einen ganzen Berufsstand ins Visier zu nehmen, der erheblich zu den Steuereinnahmen

der Mitgliedstaaten beiträgt. Ein zu weit gefasster Anwendungsbereich könnte insbesondere Steuerberater*innen treffen, die in Deutschland als Organ der Steuerrechtspflege für die Rechtmäßigkeit der steuerlichen Meldungen einstehen.
MdEP Markus Ferber (EVP) unterstützt die Änderungsvorschläge der BStBK und plädiert ebenfalls für gezielte und verhältnismäßige Maßnahmen. Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen ist am 24. November 2022 abgelaufen. Es sind insgesamt 183 Änderungsanträge aus den Fraktionen eingegangen, die bis Ende Januar 2023 zu einem Kompromisstext verarbeitet werden müssen, bevor dann ein entsprechender Entschließungsantrag im Plenum eingebracht werden kann.

BEFIT – die Reform der Unternehmensbesteuerung

Die Europäische Kommission hat am 13. Oktober 2022 eine Konsultation zu einer gemeinsamen EU-Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (BEFIT) veröffentlicht. Die Initiative hatte sie bereits im Mai 2021 im Rahmen ihrer Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert angekündigt.
Bereits 2011 und 2016 gab es Vorschläge, einheitliche Regeln für die Berechnung steuerpflichtiger Gewinne der in der EU tätigen Unternehmen einzuführen (GKKB). Diese scheiterten jedoch im Rat. Nach Angaben der Kommission soll der für Ende 2023 geplante Vorschlag einen anderen Ansatz verfolgen und im Wesentlichen an die Bestimmungen des OECD 2-Säulen-Projekts angelehnt sein. Wie schon 2016 ist das Ziel die Vereinfachung des Steuersystems und die Eindämmung der Kosten für Unternehmer*innen, die grenzüberschreitend aktiv sind. Derzeit müssen diese sich bei ihren Geschäftstätigkeiten innerhalb der EU mit 27 verschiedenen Körperschaftsteuersystemen auseinandersetzen. Das neue einheitliche Regelwerk für die Körperschaftssteuer soll auf einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage sowie der Aufteilung der Gewinne nach einer Formel basieren.

Zum Anwendungsbereich

Der Schwellenwert, ab dem eine Unternehmensgruppe unter BEFIT fällt, soll auf 750 Mio. EUR konsolidierte Gesamteinnahmen festgelegt werden. Grundsätzlich sollen Unternehmen und Gruppen betroffen sein, die grenzüberschreitend tätig sind. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf KMU wird in diesem Zusammenhang ebenfalls diskutiert.

Zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage

Um die Steuerbemessungsgrundlage zu ermitteln, stellt die Kommission zwei Alternativen vor. Zum einen wäre es möglich, eine begrenzte Liste von Steueranpassungen auf die in den Abschlüssen der unter BEFIT fallenden Unternehmen ausgewiesenen Erträge anzuwenden. Die Liste der Anpassungen würde Elemente enthalten, die einen erheblichen Teil der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (etwa 90 %) ausmachen. Alle Unternehmen einer Gruppe, die unter BEFIT fallen, müssten als Ausgangspunkt für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage Jahresabschlüsse verwenden, die nach demselben, in der EU zugelassenen Rechnungslegungsstandard erstellt wurden. Als zweite Alternative nennt die Kommission die Schaffung eines umfassenden Körperschaftsteuersystems mit detaillierten Vorschriften für alle Aspekte der Gewinn-/Steuerermittlung, anstatt ein auf der Rechnungslegung basierendes System aufzubauen. Bei dieser Option müssten die Mitgliedstaaten zwei umfassende Körperschaftsteuervorschriften parallel anwenden, nämlich BEFIT und ihre nationalen Vorschriften.

Zur Aufteilung der steuerpflichtigen Gewinne

Die Kommission macht außerdem Vorschläge, wie die Einnahmen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden sollen, in denen die unter BEFIT fallenden Unternehmensgruppen steuerpflichtig wären. Die Gewinnaufteilungsformel aus Säule 1 soll hier als Beispiel dienen. Drei Faktoren sollten in die Formel einbezogen werden: Sachanlagen, Arbeitskräfte und Umsatz nach Bestimmungsort. Alternativ könnten immaterielle Vermögenswerte als vierter Faktor hinzugenommen werden.

Die Frist zur Einreichung von Feedback wurde bis zum **26. Januar 2023** verlängert.

EU-Mehrwertsteuerreform veröffentlicht

Die Kommission hat am 8. Dezember 2022 ihr neues Gesetzespaket zur Mehrwertsteuerreform veröffentlicht. Sie kündigt darin an, das 30 Jahre alte Mehrwertsteuersystem an das digitale Zeitalter anpassen zu wollen und die Technologie zu nutzen, um den Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten für Unternehmen zu verringern. Gleichzeitig will sie die Betrugsanfälligkeit des MwSt.-Systems vermindern und die sogenannte „MwSt.-Lücke“ schließen.

Das Paket besteht aus den folgenden drei Initiativen:

1) Digitale Meldepflichten – Digital Reporting Requirements (DRR)

2) Aktualisierte Mehrwertsteuervorschriften für Plattformen zur Personenbeförderung und kurzfristigen Unterbringung
3) Die Einführung einer einheitlichen Mehrwertsteuerregistrierung in der EU

1) Digitale Meldepflichten

Mit dem neuen System sollen digitale Echtzeit-Meldungen für MwSt.-Zwecke auf der Grundlage der elektronischen Rechnungsstellung eingeführt werden, die den Mitgliedstaaten wertvolle Informationen zur Bekämpfung von Betrug liefern sollen. Verschiedene Mitgliedsstaaten haben bereits Systeme etabliert, in denen sie transaktionsbezogene Daten mit den Steuerbehörden in Echtzeit austauschen, häufig auf der Grundlage der E-Rechnung. Die daraus resultierende Fragmentierung des Rechtsrahmens verursacht zusätzliche Compliance-Kosten für Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind und daher unterschiedliche lokale Anforderungen erfüllen müssen, so die Kommission. Um diese Hindernisse im Binnenmarkt zu beseitigen, schlägt die Kommission nun die Einführung der E-Rechnung als Standardsystem vor.
Demnach sollen alle Unternehmen in der EU die Möglichkeit haben, E-Rechnungen auf der Grundlage der europäischen Norm für innergemeinschaftliche Geschäfte auszustellen und zu empfangen. Die Mitgliedstaaten werden berechtigt, die elektronische Rechnungsstellung für inländische B2B-Umsätze **verbindlich** einzuführen, sofern den Unternehmen derselbe europäische Standard zur Verfügung gestellt wird. Derzeit müssen die Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung von der geltenden MwSt.-Richtlinie beantragen und erhalten, um dies zu ermöglichen. Für die Mitgliedstaaten, die bereits ein inländisches E-Rechnungssystem eingeführt haben, sieht der Vorschlag vor, dass die Meldeanforderungen in jedem Fall bis **2028** mit dem neuen EU-weiten Meldestandard konvergieren müssen.

2) Neue MwSt.-Vorschriften für Plattformen zur Personenbeförderung und kurzfristigen Unterbringung

Die Kommission plant die Einführung eines „deemed supplier“- Modells, bei dem digitale Plattformen die Mehrwertsteuer auf die zugrunde liegende Leistung abrechnen, wenn der Leistungserbringer keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellt. Damit soll die Gleichbehandlung des digitalen und des Offline-Sektors der kurzfristigen Unterkunftsvermietung und der Personenbeförderung gewährleistet werden.

Bisher können Privatpersonen und kleine Unternehmen ihre mehrwertsteuerfreien Dienstleistungen über eine Plattform erbringen und aufgrund der Größenvorteile und des Netzwerkeffekts in direktem Wettbewerb mit traditionellen, für Mehrwertsteuerzwecke registrierten Anbietern stehen. Heute konkurrieren beispielsweise Hotelanbieter mit Angeboten von AirBnB oder Booking.com, die keine Mehrwertsteuer auf ihre Dienstleistungen erheben. Die Kommission plant mit der vorliegenden Anpassung der MwSt.-Richtlinie diese Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen zu beheben.

3) Einführung einer einheitlichen MwSt.-Registrierung in der EU

Außerdem ist die Ausweitung des Anwendungsbereichs von OSS (One-Stop-Shop) und IOSS (Import-One-Stop-Shop) geplant, um die Notwendigkeit von Mehrfachregistrierungen in der EU zu beseitigen. Mit der neuen Regelung könnten sich Unternehmen, die Produkte an Verbraucher in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen (B2C), nur einmal für Mehrwertsteuerzwecke in der gesamten EU registrieren lassen und ihre Mehrwertsteuerpflichten über ein einziges Online-Portal in einer einzigen Sprache erfüllen.

DAC 8 – Ausweitung der Amtshilferichtlinie

Die Kommission hat am 8. Dezember 2022 ihren Vorschlag zu "DAC 8" vorgelegt. Sie plant damit die Ausweitung der Amtshilferichtlinie und den automatischen Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedsstaaten auf Einkünfte aus Krypto-Anlagen und E-Geld.
Die fortgeschrittene Digitalisierung und Entwicklung immer neuer Technologien werfen Fragen zur steuerlichen Behandlung bestimmter neuer digitaler Transaktionen auf. Die Merkmale von Krypto-Vermögenswerten erschweren zudem den Steuerverwaltungen die Rückverfolgung und Identifizierung von Steuertatbeständen. Das Problem verschärft sich insbesondere dann, wenn der Handel mit Krypto-Vermögenswerten über in einem anderen Land ansässige Dienstleister oder Betreiber von Krypto-Vermögenswerten abgewickelt wird oder wenn er direkt zwischen natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz in einem anderen Land stattfindet.

Der Entwurf sieht eine Meldepflicht für in Zusammenhang mit Krypto-Vermögenswerten erbrachte Dienstleistungen vor. Meldepflichtig sind Dienstleister aus der EU und aus Nicht-EU-Ländern. Krypto-Vermögenswerte, die zu Zahlungs- oder Anlagezwecken verwendet werden, sind ebenfalls unter der Richtlinie meldepflichtig. Sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Transaktionen sind von dem Vorschlag betroffen. Zusätzlich zu Namen, Adresse und Umsatzsteuer-

Identifikationsnummer müssten demnach auch Informationen über den gezahlten Bruttobetrag und den erhaltenen Bruttobetrag gemeldet werden.

Zum Zwecke des Austauschs zwischen den EU-Ländern verpflichtet sich die Kommission, bis zum 31. Dezember 2026 ein zentrales Register einzurichten, in dem die Informationen übermittelt und für alle Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden sollen. Nach Angaben der Kommission könnte dieser Informationsaustausch den Mitgliedstaaten helfen, 2,4 Mrd. Euro an Steuern zurückzuerhalten.

Die Kommission ermöglicht Stakeholdern eine Rückmeldung bis zum 7. Februar 2023.

ETAF-Konferenz zur „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“

Am 7. Dezember 2022 veranstaltete die ETAF eine Konferenz zu den neuen europäischen Legislativvorschlägen im Rahmen des Mehrwertsteuerpakets („VAT in the digital age“ – ViDA).
Nach Begrüßung durch den ETAF-Präsidenten Philippe Arraou gab Patrice Pillet, Leiter des Referats „Mehrwertsteuer“ der Generaldirektion Steuern und Zollunion (TAXUD) der Europäischen Kommission, eine umfassende Vorschau auf die am Folgetag veröffentlichten Maßnahmen zur Modernisierung des EU-Mehrwertsteuersystems. Durch die neuen Vorschriften zu MwSt.-Meldepflichten, elektronischer Rechnungsstellung (e-Invoicing), mehrwertsteuerlicher Behandlung der Plattformwirtschaft sowie zur Einführung einer einzigen EU-MwSt.-Registrierung soll das Mehrwertsteuersystem widerstandsfähiger gegen Betrug werden. Laut dem kürzlich veröffentlichten Bericht zur Mehrwertsteuerlücke (VAT Gap Report 2022) entgingen den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2020 Umsatzsteuereinnahmen in Höhe von 93 Milliarden Euro.

Im Anschluss stellte sich Patrice Pillet auf dem Podium den Fragen von Moderatorin Elodie Lamer, Journalistin für Tax Notes, sowie den kritischen Anmerkungen von Dr. Stefanie Becker und Olivier Hody. Dr. Stefanie Becker, MwSt.-Expertin, BStBK-Mitglied und ETAF-Delegierte in der MwSt.-Expertengruppe der Kommission, und Oliver Hody, ITAA-Mitglied und Partner beim Deloitte Global Tax Center Europe, erklärten besonders aus Praxissicht, wie sich die neuen Legislativvorschläge auf den Berufsstand auswirken werden. So betonte Dr. Becker, dass die derzeit bestehende Fragmentierung der e-Invoicing-Systeme in Europa es besonders für Unternehmen schwierig mache, grenzüberschreitend zu arbeiten. Daher begrüße sie grundsätzlich eine Lösung auf EU-Ebene, gab jedoch auch zu bedenken, dass eine solche sich aufgrund nationaler Steuervorschriften sowie

unterschiedlicher Steuerverwaltungssysteme an die Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedstaaten anpassen müsse.

Eine Aufzeichnung der Veranstaltung ist hier verfügbar.

Auf dem Podium v.l.n.r.: Elodie Lamer, Patrice Pillet, Dr. Stefanie Becker, Olivier Hody

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:
RA Michael Schick
Geschäftsführer Büro Brüssel

Melek Gecici, M.A.
Referentin

Ronja Heydecke, Dipl.-Jur.
Junior Managerin

25, Rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be